

# TE Vfgh Beschluss 2001/6/11 B305/01 - B414/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2001

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Allg

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer gegen einen Akt des Verwaltungsgerichtshofes gerichteten Beschwerde mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. (siehe auch B v 11.06.01, B414/01).

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Die selbstverfasste Beschwerde betrifft den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2000, Z2000/02/03/0313-3, in dem ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen wird.

Gemäß Art144 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof - nach Erschöpfung des Instanzenzuges - über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Der angefochtene Akt stammt vom Verwaltungsgerichtshof und damit nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern von einem Gericht, und stellt keinen Bescheid dar.

2. Die Beschwerde war daher mangels eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

3. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B305.2001

## **Dokumentnummer**

JFT\_09989389\_01B00305\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)